

materiellen und geistigen Bedürfnisse und der Entwicklung seiner Persönlichkeit in der Gesellschaft. Indem sich der Täter durch seine strafbare Handlung in Widerspruch zu diesen oder jenen gesellschaftlichen Verhältnissen setzt, negiert und verletzt er das gesellschaftliche Interesse an der Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Verhältnisse. So betrachtet, erweist sich die Objektverletzung stets zugleich als *Interessenverletzung*.

Die Beeinträchtigung von Rechten und Interessen der Gesellschaft und des einzelnen ist ein wesentliches Moment der Objektverletzung. Die Straftat wird deshalb ihrem materiellen Inhalt nach im Gesetz auch als Interessenverletzung charakterisiert. So sind beispielsweise in § 1 Abs. 2 StGB die Vergehen gesetzlich definiert als „vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche oder staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen“¹⁵.

Der Widerspruch zu den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen besitzt bei den verschiedenen Kategorien von Straftaten eine unterschiedliche qualitative und quantitative Ausprägung, die sich allgemein in der Gesellschaftsw/dr/g/cdt der Vergehen und der Gesellschafts*gefährlichkeit* der Verbrechen ausdrückt. Die spezifische Ausprägung des Widerspruchs bei einer konkreten strafbaren Handlung ergibt sich daraus, welche gesellschaftlichen Verhältnisse durch diese Handlung verletzt werden, welche Bedeutung diesen Verhältnissen für den Bestand und die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft zukommt und wie stark die Handlung diesen Verhältnissen subjektiv (in der Art und dem Grad der Schuld sich ausdrückende Verantwortungslosigkeit) und objektiv (objektive Schädlichkeit der Handlung) entgegengerichtet ist.

Der Widerspruch der strafbaren Handlung zu den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen besitzt bei den Straftaten der allgemeinen Kriminalität eine grundlegend andere soziale Qualität als bei den Verbrechen gegen die DDR.

Bei den Verbrechen gegen die DDR nimmt der Widerspruch der Handlung zu den gesellschaftlichen Verhältnissen die Form des direkten klassenfeindlichen Angriffs gegen grundlegende politische und ökonomische Verhältnisse der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung an. Diese Verbrechen sind gegen die Existenzgrundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung gerichtet und dienen dem strategischen Ziel, die sozialistischen Eigentums- und Machtverhältnisse und damit die *sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse insgesamt* zu beseitigen und die Herrschaft des Monopolkapitals zu restaurieren.

Die Straftaten der allgemeinen Kriminalität hingegen verletzen bestimmte einzelne gesellschaftliche Verhältnisse, wie z. B. die Beziehungen des sozialistischen Gemeinschaftslebens oder die sozialistischen Eigentumsverhältnisse. Der Widerspruch der Handlung zur Gesellschaft tritt hier konkret als Widerspruch zu bestimmten gesellschaftlichen Verhältnissen in Erscheinung. Die Straftaten der allgemeinen Kriminalität bringen dem Sozialismus fremde und schädliche An-

¹⁵ Vgl. dazu auch die Definition der Verbrechen in § 1 Abs. 3 StGB sowie die Abgrenzung der Straftaten von anderen Rechtsverletzungen in § 3 Abs. 1 StGB.